

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 338/2002

Sitzung vom 12. März 2003

**320. Motion (Kantonalisierung des Kindergartens)**

Kantonsrat Jürg Trachsel, Richterswil, Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Kantonsrat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, haben am 2. Dezember 2002 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die die Kantonalisierung des Kindergartens zum Ziel hat.

Begründung:

1. Der Souverän hat das neue Volksschulgesetz abgelehnt. Einer der Hauptgründe war die Einführung der unerprobten Grundstufe.
2. Unumstritten war jedoch der Schritt, den Kindergarten zu kantonalisieren und damit der Volksschule anzugliedern. Dies soll nun mit dieser Gesetzesvorlage erreicht und dann vollzogen werden.
3. Für die Vermittlung erster Schritte in den Kulturtechniken ist auch eine sofortige Inangriffnahme der Nachbildung der jetzt im Beruf stehenden Kindergärtnerinnen und Kindergärtner nötig.
4. Zudem müssen die Grundlagen für einen intensiven Versuch mit dem so genannten «Kindergarten plus» geschaffen werden.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Jürg Trachsel, Richterswil, Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der Motion wird eine Reform der heutigen Vorschulstufe gefordert. Dieser Bereich bildete auch Teil des Volksschulgesetzes vom 1. Juli 2002, das von den Stimmberechtigten am 24. November 2002 abgelehnt wurde. Grundsätzlich wäre es möglich, einzelne Reformelemente mittels verschiedener Teilrevisionen des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 (LS 412.11) umzusetzen. Voraussetzung wäre allerdings, dass eine sinnvolle Eingliederung in die Strukturen des Gesetzes von 1899 möglich ist und es sich beim einzelnen Reformelement um eine klar abgrenzbare Materie handelt. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass mittels parlamentarischer Vorstösse die Wiederaufnahme zahlreicher Reformelemente gefordert wird. Der Weg über die Teilrevision hätte daher eine jahrelange Reformdiskussion, allenfalls mit mehreren Volksabstimmungen, zur Folge. Der Ablauf würde

bei einem solchen Vorgehen äusserst kompliziert. Nach jeder beschlossenen Gesetzesänderung zu einem einzelnen Reformelement müsste die entsprechende Verordnungsänderung ausgearbeitet werden. Diese unterstünde einem Vernehmlassungsverfahren und von Gesetzes wegen der Begutachtung durch die Schulkapitel. Erst anschliessend könnte die Verordnungsänderung vom Regierungsrat verabschiedet und damit die Umsetzung der Gesetzesänderung durch die Gemeinden und Schulen in Angriff genommen werden. Gleichzeitig wäre aber auf Gesetzesstufe die nächste Teilrevision in Arbeit, die wiederum die aufgezeigten Folgearbeiten nach sich zöge. Die politische Diskussion um das eine Reformelement, die Vernehmlassung zur Verordnung zu einer anderen Gesetzesänderung sowie die Umsetzungsarbeiten zu bereits beschlossenen Veränderungen würden zeitlich nahezu zusammenfallen. Dies würde zum einen zu einer Überforderung der Milizbehörden und der Schulen führen. Zum andern würde die Volksschule für die betroffenen Eltern und die Öffentlichkeit unübersichtlich. Schliesslich würde das Verfahren noch komplizierter, da viele Reformteile untereinander in einem Zusammenhang stehen. Dies hätte zur Folge, dass bei der Verwirklichung eines Elementes bereits wieder Änderungen bei einer bereits umgesetzten Reform vorgenommen werden müssten.

Die Kantonalisierung des Kindergartens ist wegen der gemeinsamen Finanzierung der Volksschule durch Staat und Gemeinde und wegen des kantonalen Personalrechts für Lehrpersonen nicht losgelöst von anderen Veränderungen möglich. Eine Kantonalisierung des Kindergartens hätte zur Folge, dass dieser Teil der Volksschule würde und sich der Kanton an den Kosten zu beteiligen hätte. Ohne eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zu den Staatsbeiträgen hätte dies Mehrkosten von jährlich rund 50 Mio. Franken für den Kanton zur Folge. Um das Gleichgewicht bei der Finanzierung beibehalten zu können, müsste gleichzeitig mit der Kantonalisierung ein neues Finanzierungsmodell geschaffen werden. Dies war beim abgelehnten Volksschulgesetz vorgesehen gewesen.

Seit der Volksabstimmung vom 24. November 2002 wurden zwei parlamentarische Initiativen eingereicht (KR-Nrn. 342/2002 und 366/2002), die beide den Erlass eines neuen Volksschulgesetzes fordern. Am 3. Februar 2002 hat der Kantonsrat beide Initiativen vorläufig unterstützt. Sie wurden damit der zuständigen Kommission zuhanden der Antragstellung an den Kantonsrat überwiesen. Beide Initiativen enthalten auch eine Neureglung der Vorschulstufe. Damit liegt die geforderte Gesetzesbestimmung bereits in Bearbeitung beim Kantonsrat. Eine Vorlage seitens des Regierungsrates erübrigt sich daher.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 338/2002 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**